

Lohn. Die Führung von Lohnkonten hat den Zweck, den Steuerbehörden an Hand der Steuerkarten eine Kontrolle darüber zu ermöglichen, ob nicht zu Unrecht Lohnzahlungen steuerfrei behandelt worden sind, ob z. B. die Ermäßigungsätze richtig angewendet worden sind, ob der Steuerabzug für besondere Vergütungen, Nachzahlungen, Gratifikationen u. dgl. entrichtet ist, ob die Sozialversicherungsbeiträge nicht vor der Steuerabzugsberechnung abgezogen sind und ob die Familienermäßigungen den Eintragungen in der Steuerkarte entsprechen.

Bei monatlicher Lohnzahlung wird die Führung von Lohnkonten für alle Fälle verlangt, wo der Monatslohn — ohne Abzug der Lohnsteuer — 100 RM übersteigt, also auch dann, wenn nach Abzug der Familienermäßigungen usw. eine Steuer nicht mehr einzubehalten und abzuführen ist.

Auskunftsersuchen an Banken im Steuer- aufsichtsverfahren

In Nr. 21 der UHRMACHERKUNST hatten wir unter der Überschrift „Verpflichtung Dritter, Auskunft zu geben zum Zwecke der Aufdeckung unbekannter Steuerfälle“ auf die Erweiterung der Befugnisse, die den Finanzämtern im Steueraufsichtsverfahren zustehen, hingewiesen. Dieser Befugnis des Finanzamts ist nach Auslegung des Reichsfinanzhofs eine Schranke dadurch gesetzt, daß Auskunftsersuchen insoweit unzulässig sind, als nach der besonderen Lage des einzelnen Falles das Auskunftsersuchen unbillig ist.

Der Reichsminister der Finanzen macht nun in seinem an die Präsidenten der Landesfinanzämter gerichteten Erlaß vom 9. Juli 1932 (S 1183 — 44 III R) darauf aufmerksam, daß es in jedem Falle, in dem eine Auskunft im Steuerermittlungs- oder im Steueraufsichtsverfahren eingeholt werden soll, einer sorgfälligen Abwägung der Gründe, die für und gegen das Auskunftsersuchen sprechen, bedarf. Dies insbesondere in den Fällen, in denen es sich um Auskunftsersuchen an Banken handelt. Die Geldvermittlungsanstalten sind grundsätzlich, wie jeder Staatsbürger, verpflichtet, dem Finanzamt durch Erteilung von Auskunft Hilfe bei der Ermittlung der steuerlichen Wahrheit zu leisten. Bei Ausübung der Befugnisse, die sich hieraus für die Finanzämter ergeben, darf jedoch nicht außer Betracht bleiben, daß die Erteilung solcher Auskünfte in das Vertrauensverhältnis eingreift, welches zwischen den Banken und ihrer Kundschaft besteht. Zu prüfen ist, ob das finanzielle Interesse des Reiches zu der Arbeit, den Kosten und der Beeinträchtigung von Wirtschaftsbeziehungen, die der Bank durch die Auskunftserteilung erwachsen können, in einem angemessenen Verhältnis stehen. Die Entschließung über Auskunftsersuchen ist dem Vorsteher des Finanzamts vorbehalten.

Passivierungsanspruch (Rückstellung) für die Verpflichtung, gemietete gewerbliche Räume nach Ablauf des Mietvertrags in den früheren Zustand zurückzusetzen

Die Kosten eines Ladenumbaues können bekanntlich auf die Dauer des Mietvertrages verteilt werden. Wenn nun nach dem Mietvertrage die Wiederherstellung des alten Zustandes verlangt werden kann und mit ausreichender Wahrscheinlichkeit nach Beendigung des Vertrags mit den Kosten der Wiederherstellung des früheren Zustandes ernsthaft zu rechnen ist, so kommt, ähnlich wie für die Umbaukosten, die Verteilung der Last der Wiederherstellung nach Maßgabe der wahrscheinlichen Dauer des Mietverhältnisses in Betracht. Denn es entspricht dem das Einkommensteuergesetz beherrschenden

Gewinnbegriff ebenso wie den Regeln ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung, daß Gewerbetreibende Verbindlichkeiten nicht erst im Zeitpunkt ihrer Erfüllung in den Büchern berücksichtigen, sondern mit ihnen schon in dem Wirtschaftsabschnitt rechnen, in welchem sie entstanden sind. So können auch die Ausgaben für die Wiederherstellung des früheren Zustandes eines Ladens nach Ablauf eines Miet- oder Pachtvertrags nicht nur den Gewinn des Ausgabejahres, sondern die Erträge der ganzen Zeit des Mietverhältnisses beeinträchtigen. Dem wird bei der Aufstellung der Bilanz Rechnung getragen durch Rückstellung, d. h. durch Einsetzung eines entsprechenden jährlichen Passivpostens, wodurch der steuerliche Gewinn gemindert wird. (II/887)

Steuertermine für August 1932

Reichssteuern

5. August: Steuerabzug vom Arbeitslohn für die Zeit vom 16. bis 31. Juli und Abgabe zur Arbeitslosenhilfe. Siehe Näheres unter Steuertermine für Juli.
10. „ Voranmeldung und Vorauszahlung der Umsatzsteuer für den Monat Juli. Schonfrist bis 17. August.
15. „ Vermögensteuerzahlung nach dem Bescheid für 1. Januar 1931. Wenn in diesem Bescheid die Kürzung der Raten um 20% nicht zum Ausdruck gebracht ist, ermäßigen sich die Raten vom 1. April 1932 ab um ein Fünftel. Siehe Nr. 22 der UHRMACHERKUNST 1932.
20. „ Steuerabzug vom Arbeitslohn und Abgabe zur Arbeitslosenhilfe für die Zeit vom 1. bis 15. August.

Gewerbesteuern

5. August: Badische Gewerbesteuer bei monatlicher Erhebung.
8. „ Württembergische Gewerbesteuer.
10. „ Thüringische Gewerbesteuer.
15. „ Braunschweigische Gewerbesteuer.
15. „ Hamburgische Gewerbeertrag- und Gehaltsummensteuer.
15. „ Mecklenburg-Schwerinsche Gewerbesteuer.
15. „ Mecklenburg-Strelitzsche Gewerbesteuer.
15. „ Preussische Gewerbekapital- und Gewerbeertragssteuer. Siehe Nr. 20 der UHRMACHERKUNST, S. 300: „Zu hohe Vorauszahlung.“ Lohnsummensteuer, falls keine Sondervorschriften. (II/889)

Uhrmacher, werde Kaufmann!

Das Schlagwort genügt allein nicht. Hier ist der Weg, der zu diesem Ziele führt:

Bücher für den Fortschrittlichen! Neue Preise!

Verkaufen und Organisieren im Einzelhandel, Verfasser: H. W. Tümena, 162 Seiten, kart. 4,30 RM, geb. 5,20 RM.

Hinter dem Ladentisch, Verfasser: Marianne Ley und H. W. Tümena, viele Abbildungen aus der Praxis, 0,70 RM.

Zu beziehen durch:

Zentralverband der Deutschen Uhrmacher E. V., Halle (S.), Königstr. 84